

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat 75, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 7. Oktober 2024 – Aktenzeichen G20/2023/121-124

Kreis Ostholstein, Gemeinde 23758 Wangels

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Windpark Ehlerstorf Infrastruktur GmbH & Co. KG, Vierhörn 2, 23556 Lübeck, am 18. September 2024 jeweils eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Genehmigungen ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 115 Metern, einem Rotordurchmesser von 170 Metern und einer Gesamthöhe über Normalnull von 200 Metern, sowie einer Nennleistung von 6,6 Megawatt.

Die beantragten Anlagen sollen in der Gemeinde Wangels errichtet werden:

- WKA 1 G20/2023/121: Gemarkung Ehlerstorf, Flur 3, Flurstück 10/5 und 10/2
- WKA 2 G20/2023/122: Gemarkung Ehlerstorf, Flur 4, Flurstück 2/24
- WKA 3 G20/2023/123: Gemarkung Ehlerstorf, Flur 4, Flurstück 5
- WKA 4 G20/2023/124: Gemarkung Ehlerstorf, Flur 7, Flurstück 13/4

Die Genehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-
nat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-
nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben ge-
mäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf
Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungs-
klage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichts-
ordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteini-
schen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stel-
len.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsantragsanträge werden im Amtsblatt für das
Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und [https://bim-
schg.bob-sh.de](https://bim-schg.bob-sh.de) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für
zwei Wochen **vom 29. Oktober 2024 bis einschließlich 11. November 2024** auf der In-
ternetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte)
eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit
zur Verfügung gestellt.

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung als bekannt gegeben.

